

8684/AB
vom 27.06.2016 zu 9105/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling
 Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 24. Juni 2016

GZ. BMF-310205/0132-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9105/J vom 27. April 2016 der Abgeordneten Hermann Brückl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Finanzpolizei verfügt derzeit über 490 Vollbeschäftigte äquivalente (VBÄ).

Zu 2.:

Da die Finanzpolizei erst seit 1. Juli 2013 als eigenständige Dienstbehörde existiert, können Mitarbeiterzahlen erst ab diesem Datum wie folgt mitgeteilt werden:

1.7.2013 450 VBÄ
 1.1.2014 471 VBÄ
 1.1.2015 512 VBÄ
 1.7.2015 507 VBÄ
 1.1.2016 497 VBÄ

Zu 3. und 4.:

Die Aufgaben der Finanzverwaltung sind vielschichtig und erfordern Maßnahmen in mehreren Bereichen. Nach einer Phase der personellen Konzentration auf den Aufbau der Finanzpolizei sind auch Kapazitätsdefizite insbesondere in der Betriebsprüfung und den Finanzstrafbehörden zu beheben. Das Funktionieren der Betrugsbekämpfung hängt nämlich nicht nur vom Funktionieren einer Organisationseinheit ab, sondern beruht auf dem optimalen Zusammenspiel aller damit befassten Bereiche. Der Personaleinsatzplan versucht dies unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesamtressorts innerhalb der gegebenen finanziellen Ressourcen zu gewährleisten.

Zu 5.:

Derzeit erfolgt eine Evaluierung der Aufgabenstellungen der Finanzpolizei. Nach Abschluss dieser Evaluierung werden allfällige Schwerpunktsetzungen und Aufgabenverteilungen festgelegt werden.

Zu 6.:

Im Rahmen von Betriebsprüfungen ist privater Pfusch in der Regel kein Prüfungskriterium, die Aufdeckung und Anzeigenlegung illegaler Gewerbeausübung ist allerdings stets Aufgabe aller Organe der Abgabenverwaltung (vgl. § 89 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) und kann auch tatsächlich im Rahmen von Prüfungshandlungen entdeckt werden.

Zu 7. und 8.:

Pfuschertätigkeit für private Abnehmer stellt neben der illegalen Gewerbeausübung immer auch eine Abgabenverkürzung durch den Pfuscher selbst dar. Derartige Feststellungen werden von der Finanzpolizei stets an die Abgabenbehörden gemeldet, um einerseits die Abgabenvorschreibung durchzuführen und gegebenenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten. Es ist also vor allem die Finanzpolizei, die durch Kontrollen von Baustellen und Arbeitsstätten oder durch die Abarbeitung von einlangenden Anzeigen Pfuscher entdeckt. Sofern Pfuschertätigkeiten für Unternehmen abgewickelt werden, stellt sich auch die Frage der Rechnungslegung an den abnehmenden Unternehmer; häufig werden derartige Schwarzzahlungen mittels Schein- bzw. Deckungsrechnungen kaschiert, um einen

betrieblichen Aufwand generieren zu können. Auch derartige Vorgehensweisen werden regelmäßig durch die Finanzpolizei (z.B. im Zusammenhang mit Sozialbetrugsermittlungen) aufgedeckt und an die Abgaben- und Finanzstrafbehörden weitergeleitet.

Zu 9.:

Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Fragen 3. und 4. verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

